

Nachteilsausgleich bei Prüfungen und Studienleistungen

Informationen für Lehrende und Fachstudienberater*innen

Was ist ein Nachteilsausgleich?

Behinderungen, chronische und psychische Erkrankungen können sich benachteiligend auf Prüfungen und Studienleistungen auswirken. Es gibt daher für Studierende die Möglichkeit, einen Nachteilsausgleich zu beantragen. Dieser soll dabei helfen, beeinträchtigende Bedingungen individuell auszugleichen. Ziel dieser Maßnahme ist es, betroffenen Studierenden durch eine Modifikation der Rahmenbedingungen ein Studium unter chancengerechten Bedingungen zu ermöglichen. Der Nachteilsausgleich bezieht sich also auf die Voraussetzungen für das Erbringen einer Leistung und deren Form. Die Inhalte bzw. Leistungsansprüche dagegen bleiben davon unberührt.

Was sind die gesetzlichen Grundlagen hierfür?

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Göttingen (zuletzt geändert am 09.11.2017) enthält mit verschiedenen Formulierungen und Inhalten eine Regelung zum Nachteilsausgleich (§21 Schutzbestimmungen) und für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (§14, Abs. 5 Zugang und Zulassung zu Modulen und Prüfungsleistungen).

Wann kann ein Nachteilsausgleich in Anspruch genommen werden?

Der Nachteilsausgleich kann allen Studierenden mit einer längerfristigen Behinderung, chronischen bzw. psychischen Erkrankung gewährt werden. Unerheblich ist es hierbei, ob es sich um eine anerkannte Schwerbehinderung handelt; auch Studierende mit einer chronischen bzw. länger andauernden psychischen Beeinträchtigung sowie mit Legasthenie und ADHS können ihren Anspruch geltend machen. Entscheidend ist der Zusammenhang zwischen der gesundheitlichen Beeinträchtigung und den spezifischen Studien- und Prüfungsleistungen. Den Studierenden muss ein konkreter Nachteil entstehen, wenn die Prüfung unter den üblichen Bedingungen absolviert werden würde. Ferner darf zwischen dem konkreten Nachteil und den in der Prüfung zu ermittelnden Kenntnissen oder Fähigkeiten kein unmittelbarer sachlicher Zusammenhang bestehen.

Wie kann ein Anspruch nachgewiesen werden?

Dem Antrag muss eine fachärztliche Stellungnahme oder die Stellungnahme einer*eines approbierten psychologischen Psychotherapeut*in im Original oder in beglaubigter Kopie beigelegt werden.

Die Mitarbeiter*innen der Psychosozialen Beratungsstelle sind befugt, solche Stellungnahmen zu verfassen.

Wie läuft das Verfahren? Was gehört in den Antrag? Was ist dabei meine Rolle?

Studierende, die einen Nachteilsausgleich benötigen, sollten möglichst frühzeitig einen formlosen, begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss stellen und einen geeigneten Nachweis (s. o.) beifügen.

Zum Antrag gehören die Beschreibung der Beeinträchtigung hinsichtlich der Studien- bzw. Prüfungsleistung und die Formulierung eines Ausgleichsvorschlags. Als Lehrperson können Sie gemeinsam mit der/dem Studierenden überlegen, welche Ausgleichsleistung sinnvoll ist. Sie können außerdem eine Stellungnahme verfassen, die die/der Studierende*r dem Antrag beifügen kann. Dies ist jedoch nicht notwendig.

Ein Nachteilsausgleich kann – bei entsprechender ärztlicher Bestätigung über die Dauerhaftigkeit der Beeinträchtigung - für die gesamte Studiendauer beantragt werden.

Den Antrag richten die Studierenden an den Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät, z.H. Alexander Fund, Humboldtallee 17, 37073 Göttingen. Der Ausschuss entscheidet zeitnah über den Antrag auf Nachteilsausgleich und lässt dem*der Studierenden einen Bescheid zukommen.

Wie kann ein Nachteilsausgleich aussehen?

Die Ausgestaltung des Nachteilsausgleiches hängt individuell von den Bedarfen der Studierenden ab. Welche Modalitäten geeignet sind, kann nur in Abhängigkeit von den konkreten Beeinträchtigungen und von der Art der zu erbringenden Leistung festgelegt werden. Folglich können keine allgemeingültigen Aussagen über die konkreten Maßnahmen zum Ausgleich getroffen werden. Die folgende Liste soll daher lediglich einen Einblick in denkbare Maßnahmen geben und erhebt keinesfalls Anspruch auf Vollständigkeit:

- eigener Bearbeitungsraum (ggf. mit bedarfsgerechter Ausstattung)
- Verlängerung der Bearbeitungszeit
- Unterbrechung der Bearbeitungszeit durch Erholungspausen
- Zulassen von personeller oder technischer Unterstützung
- Ersatz einer Prüfung durch eine niveaugleiche andere (z.B. mündlich statt schriftlich)
- Ersatz von Anwesenheitspflicht durch andere Leistungen
- Splitten oder Verlegung von Praktikumszeiten

Wie kann ich Studierende informieren und unterstützen?

Vielen Studierenden sieht man ihre Behinderung oder Beeinträchtigung nicht an. Sie können Studierende unterstützen, indem Sie zu Beginn des Semesters in Ihren Veranstaltungen allgemein über die Möglichkeit des Nachteilsausgleichs und das Beratungsangebot an der Fakultät informieren und anbieten, bei Bedarf mit Studierenden eine Ausgleichleistung zu vereinbaren.

Sie können Studierende dazu ermutigen, mit ihrem Anliegen auf Sie zuzugehen. Hier ein Formulierungsvorschlag:

„Falls jemand von Ihnen aufgrund einer Behinderung, chronischen oder psychischen Erkrankung jetzt oder später Unterstützung benötigt, können Sie sich gerne an mich wenden – im Anschluss an das Seminar, per Mail oder während der Sprechstunde.“

Mit diesem Hinweis erleichtern Sie Studierenden den ersten Schritt und wahren gleichzeitig deren Privatsphäre.

Inhaltlich kann in einem Gespräch u. a. geklärt werden:

- In welchen Situationen in Lehrveranstaltungen oder in Prüfungen tauchen welche Schwierigkeiten auf?
- Soll bei den Studien- und Prüfungsleistungen ein Nachteilsausgleich geltend gemacht werden und wenn ja, welche Möglichkeit ist am besten geeignet?
- Welche Art der Unterstützung in der Veranstaltung ist wünschenswert oder sogar unentbehrlich?
- Besteht darüber hinaus Beratungs- oder Unterstützungsbedarf, aufgrund dessen an Beratungsstellen der Universität verwiesen werden sollte?

Signalisieren Sie Ihre Bereitschaft dazu, den Kontakt zu Verantwortlichen innerhalb der Philosophischen Fakultät bzw. der Universität Göttingen herzustellen oder verweisen Sie die Studierenden direkt an die entsprechenden Stellen (Studienberatung der Fakultät, PSB).

Auf der Homepage der Diversity-Beratung der Philosophischen Fakultät können Sie zur Weitergabe in Ihrer Sprechstunde das Informationsblatt zum Nachteilsausgleich für Studierende herunterladen.

Wo gibt es Informationen und Beratung?

Studierende und Lehrende der Philosophischen Fakultät können sich mit allen Fragen rund um das Thema wenden an:

Studienberatung mit Schwerpunkt Diversity

Humboldtallee 17

37073 Göttingen

Tel. +49 (0)551 / 39-24526

diversity@phil.uni-goettingen.de

Informationen der Philosophischen Fakultät zum Thema: <http://www.uni-goettingen.de/phil-diversity-beratung>

Informationsportal der Universität Göttingen: www.uni-goettingen.de/barrierefrei-studium